

Bayern: Umsatzsteuer für freipraktizierende Heilpädagogen

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat mit Verwaltungsanweisung vom 7.5.2007 (S 7181-2 St34M) mitgeteilt, daß bis zu einer Neufassung von § 4 Nr. 23 UStG und § 4 Nr. 25 UStG die selbständige Erbringung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII), früher Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), die gegenüber dem Träger der betreffenden Sozialleistung abgerechnet werden (meist zuständiges Jugendamt), umsatzsteuerfrei gestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII, aber auch weitere Leistungen wie Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII etc..

Mit gleicher Verwaltungsanordnung teilt das Bayerische Landesamt für Steuern weiter mit, daß hingegen die selbständige Erbringung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII), früher Bundessozialhilfegesetz (BSHG), grundsätzlich weiter als umsatzsteuerpflichtig behandelt werde. Umsatzsteuerfrei gestellt würden bis auf weiteres nur ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII (Betreutes Wohnen), Leistungen, die Pflegefamilien gegenüber behinderten Menschen gemäß § 53 SGB XII erbrächten und heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder sowie Betreuungsleistungen im Werkstattbereich an behinderte Menschen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX erbracht würden.

Wie das Landesamt eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von eingeschulten und noch nicht eingeschulten Kindern in der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII begründen will, ist noch nicht bekannt und erscheint zunächst als systemwidrig. Auch in diesen Fällen wird daher grundsätzlich eine Berufung auf die Grundsätze des hier erstrittenen Urteils des FG München vom 21.4.2005, Az. 14 K 5140/02, und die direkte Anwendbarkeit der sog. 6. USt-Richtlinie (Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g) der Richtlinie 77/388/EWG) angeraten. (RA Ostwald)